

**Philosophische Fakultät III
Institut für Sozialwissenschaften**

**Studienordnung
für das Zusatzstudium „Transatlantic Masters“
- Master in Transatlantic Studies -**

Aufgrund von § 74 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 1999 (GVBl. S. 367), hat die Gemeinsame Kommission für das Zusatzstudium „Masters in Transatlantic Studies“ des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 1. Juli 1999 folgende Studienordnung für das Zusatzstudium „Transatlantic Masters“ erlassen.²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Zusatzstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Studienziele
- § 5 Gliederung des Lehrangebots und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 6 Kernmodul
- § 7 Das Nationale Modul
- § 8 Das Spezielle Modul
- § 9 Durchführung der Studienordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

Das Zusatzstudium wird gemeinsam von der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der University of Bath, der Università degli Studi di Siena, der Universidad Carlos III de Madrid, der Université Sorbonne Nouvelle - Paris III, der University of North Carolina, Chapel Hill, der University of Washington Seattle und der Duke University, Durham als Studiengang angeboten. Weitere Universitäten können – mit Zustimmung aller beteiligten Hochschulen – zu einem späteren Zeitpunkt hinzutreten. In

Berlin wird das Zusatzstudium von der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durch eine Gemeinsame Kommission getragen.

§ 2 – Aufbau des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium hat eine zeitliche Dauer von 12 Monaten und ist auf der Grundlage von Modulen aufgebaut.

- 1. Quartal = Kernmodul
- 2. Quartal = Nationales Modul
- 3. Quartal = Spezielles Modul
- 4. Quartal = Prüfungsmodul

(2) Die Studierenden absolvieren das Zusatzstudium mindestens an zwei, maximal an drei Universitäten unterschiedlicher Länder.

(3) Das Zusatzstudium ist nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Im ersten Quartal nehmen alle Studierenden gemeinsam an der University of North Carolina an dem Kernmodul teil, an dem sowohl Fachvertreterinnen und Fachvertreter der beteiligten Universitäten als auch externe Expertinnen und Experten mitwirken. In den beiden folgenden Quartalen verteilen sich die Studierenden gleichmäßig auf die beteiligten Universitäten, wobei mindestens ein Ortswechsel obligatorisch ist.

(4) Im zweiten Quartal wird an allen beteiligten Universitäten ein sogenanntes „Nationales Modul“ angeboten, das sich insbesondere der Frage widmet, in welcher Weise sich die spezifische nationale Erfahrung zur übergreifenden europäischen und transatlantischen Erfahrung verhält und sich in sie einordnet.

Die Studierenden müssen das „Nationale Modul“ in einem anderen als ihrem Herkunftsland absolvieren.

² Diese Studienordnung wurde am 27. Juli 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen. Die Geltung der Ordnung ist bis zum 30. September 2000 befristet.

(5) Im dritten Quartal bieten alle beteiligten Hochschulen ein „Spezielles Modul“ zu Themen an, die für die europäische Integration oder die transatlantischen Beziehungen von zentraler Bedeutung sind.

(6) Die Themenstellung der Abschlussprüfung, die aus einer schriftlichen Abschlussarbeit besteht, soll aus dem jeweils gewählten „Speziellen Modul“ hervorgehen.

(7) Die Philosophische Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und der Fachbereich für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin führen das „Nationale Modul“ und das „Spezielle Modul“ gemeinsam durch.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzung ist:

- entweder ein mindestens vierjähriges abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
- oder ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach mit einem anschließenden mindestens einjährigen studienrelevanten Auslandspraktikum bzw. einer mindestens einjährigen studienrelevanten Berufstätigkeit im Ausland.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch als Muttersprache: sehr gute Englischkenntnisse und gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Englisch als Muttersprache: sehr gute Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch und gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache; bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern: sehr gute Kenntnisse in Englisch und in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, können unter Bedingungen zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihres übrigen Qualifikationsprofils für das Zusatzstudium geeignet sind.

(3) Die Studierenden des Zusatzstudiums werden für das erste Quartal an der Universität immatrikuliert, die das Kernmodul durchführt. Studierende, die das zweite Quartal in Berlin verbringen, werden für diesen Zeitraum auf Antrag an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin immatrikuliert. Studierende, die das dritte Quartal in Berlin verbringen, werden für dieses und das vierte Quartal an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert, wenn sie von einer oder einem Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin betreut werden,

sie werden für das dritte und vierte Quartal an der Freien Universität Berlin immatrikuliert, wenn Sie von einem oder einer Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin betreut werden;

(4) Die Studienplätze des Zusatzstudiums werden jeweils im Oktober des dem Studienbeginn vorangehenden Jahres ausgeschrieben. Bewerbungen um Zulassung zum Zusatzstudium sind bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres (Poststempel) an die Beauftragte oder den Beauftragten für das Zusatzstudium an der Universität zu richten, die das Kernmodul durchführt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird gemeinsam von den Beauftragten für das Zusatzstudium an den beteiligten Hochschulen vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bis zum 31. Mai über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert.

§ 4 – Studienziele

Studienziele sind:

- Vermittlung eines Einblicks in die sich verändernden Muster nationaler und internationaler politischer Kultur in den beteiligten Staaten der Europäischen Union und den USA,
- Befähigung zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften,
- Befähigung zu interkultureller Kommunikation, Zusammenarbeit und Mobilität im europäischen und transatlantischen Rahmen,
- Integration in das Alltagsleben und insbesondere in das akademische Leben in anderen europäischen Ländern bzw. den USA,
- Vorbereitung auf eine vertiefte wissenschaftliche Arbeit im Bereich europäischer und transatlantischer Studien oder auf eine berufliche Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien im europäischen Rahmen.

§ 5 – Gliederung des Lehrangebots und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zur Erreichung der Studienziele wird das Lehrangebot wie folgt gegliedert:

- 1. Quartal: Kernmodul (§ 6)
- 2. Quartal: Nationales Modul (§ 7)
- 3. Quartal: Spezielles Modul (§ 8)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des jeweils nächstfolgenden Quartals ist, dass die jeweils geforderten Leistungen mindestens mit einer Note bewertet worden sind, die der Note „pass“ gemäß § 5 Abs. 3 Prüfungsordnung entspricht.

Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „pass“ bewertet, ist die Fortsetzung des Studiums nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung innerhalb eines Monats nachgeliefert wird. Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich. Dies ist auch dann der Fall, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zweier Quartale im ersten Versuch nicht bestanden werden. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind jeweils bis zu einem bestimmten Datum zu erbringen. Die Daten werden den Studierenden des Zusatzstudiums zu Beginn des Studiums schriftlich mitgeteilt. Wird ein Leistungsnachweis nicht fristgemäß erbracht, gilt er als nicht bestanden. Eine Fristverlängerung wird nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder im Falle anderer nicht von den Studierenden zu vertretenden Umständen von der oder vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gewährt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 Prüfungsordnung bewertet.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden für die in § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten, in den ersten drei Quartalen des Studiengangs zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen erteilt.

§ 6 – Kernmodul

(1) Das Kernmodul dauert 10 Wochen.

(2) Das Kernmodul ist in folgende Problemfelder gegliedert:

- a) vergleichende Aspekte politischer Kultur in Europa und den USA,
- b) staatliche Politiken in Europa und den USA,
- c) der amerikanische Süden.

(3) In der Regel wird montags bis freitags vormittags eine Vorlesung gehalten. Nachmittags nehmen die Studierenden an einem Seminar teil; das Seminar wird in parallelen Gruppen durchgeführt. Darüber hinaus werden Arbeitsgruppen zu fünf Aspekten des Problemfelds „Muster kollektiver Identität“ gebildet, die sich einmal wöchentlich treffen.

(4) Von den Studierenden sind im Rahmen des Kernmoduls folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- zwei Essays (Thesepapiere) über zwei ausgewählte Themen aus den Problemfeldern nach Abs. 2,
- ein gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der betreffenden Arbeitsgruppe (vgl. Abs. 3) zu erstellender Bericht,
- ein Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema, der bis zum 20. Dezember einzureichen und mindestens von zwei Prüfungsberechtigten zu beurteilen ist.

§ 7 – Nationales Modul

(1) Jede der beteiligten Universitäten bietet im 2. Quartal ein Nationales Modul an; in Berlin wird das Nationale Modul von der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Fachbereich für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin gemeinsam durchgeführt.

(2) Im Rahmen der Nationalen Module werden einige thematische Schwerpunkte des Kernbausteins exemplifiziert und vertieft, wobei die spezifische Erfahrung und Situation des jeweiligen Landes in den Mittelpunkt gerückt wird.

(3) Die speziellen Lehr- und Arbeitsformen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(4) Die Studierenden, die das Nationale Modul in Berlin absolvieren, nehmen in den ersten 6 Wochen an zwei Seminaren zu je 2 Stunden pro Woche teil. Die zweiten 6 Wochen dienen der Vertiefung des in den Seminaren erarbeiteten Stoffs und der Anfertigung der schriftlichen Arbeit. Während dieses Quartals werden die Studierenden durch eine Mentorin oder einen Mentor akademisch betreut.

§ 8 – Spezielles Modul

(1) Im dritten Quartal bieten die beteiligten Universitäten ein Spezielles Modul in Form von Veranstaltungen zu zentralen Fragestellungen der europäischen Integration an.

(2) Die speziellen Lehr- und Arbeitsformen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(3) Die Studierenden werden im Rahmen des Speziellen Moduls an der jeweiligen Universität von einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut.

(4) Die Studierenden, die das Spezielle Modul in Berlin absolvieren, nehmen an zwei forschungsorientierten Lehrveranstaltungen von je 2 SWS teil. Sie fertigen eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 5000 Wörtern an, die u. a. der Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussarbeit, die im 4. Quartal anzufertigen ist, dient.

§ 9 – Durchführung der Studienordnung

Für die akademische Betreuung der Studierenden sind die von der Gemeinsamen Kommission hiermit beauftragten Mitglieder des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und des

Fachbereichs für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin zuständig.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.